

Satzung

§1

Die Schützengesellschaft 1858 e. V., Friedrichsdorf/Taunus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Bezweckt wird die leibliche und charakterliche Erziehung der Mitglieder durch planmäßige Pflege des Schießsports.

§2

Die Mitarbeit der Mitglieder erfolgt in allen Fällen ehrenamtlich.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§3

Mitgliedschaft:

Der Verein führt als Mitglieder:

- | | |
|-----------------------------|---------------------|
| a) Ausübende (aktive) | c) Jugendliche |
| b) Unterstützende (passive) | d) Ehrenmitglieder. |

Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Die jugendlichen Mitglieder zahlen einen geminderten Beitrag; sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die anderen Mitglieder, ihre etwaigen Pflichten bestimmt der Vorstand.

§4

Aufnahme in den Verein:

Mitglied kann jede(r) werden, deren (dessen) Leumund einwandfrei ist.

§5

Austritt:

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist nur zum 31. 12. eines Jahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. (Änderung 18.3.94: Drei Monate Kündigungsfrist.)

Mit der Abgabe einer Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte, Seine Beitragspflicht bleibt bis zum Ablauf der Jahresfrist bestehen.

§6

Ausschluss:

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Vollversammlung ausgeschlossen werden. Dem Auszuschließenden muss jedoch Gelegenheit zur Rechtfertigung vor der Vollversammlung gegeben werden.

Ausschließungsgründe sind:

- gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und des Deutschen Schützenbundes und seiner Gliederung sowie gegen die Anordnungen des Vorstandes.
- schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins oder des Deutschen Schützenbundes
- gröblicher Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins
- Nichterfüllung der Beitragspflicht, wobei jedoch fruchtlose Mahnung vorausgesetzt ist.

§7

Beiträge:

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu leisten, soweit die Satzung oder ein Vorstandsbeschluss keine Ausnahme zulässt.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Vollversammlung.'

§8

Mitgliedschaft im Deutschen Schützenbund:

Der Verein ist mit allen Mitgliedern dem "DSB" angeschlossen.

§9

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§10

Rechtliche Vertretung:

Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern rechtlich vertreten.

Zur Vertretung sind befugt:

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer.

§11

Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden oder 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und drei Beisitzern.

Aus den drei Beisitzern rekrutiert sich gleichzeitig der Schießausschuss, der unter dem Vorsitz des Vereinsvorsitzenden z. gg. Zt. amtiert.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

§12

Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs (vom 1. 1. bis 31. 12.) eine Generalversammlung (auch Vollversammlung genannt) aller Mitglieder ein, zu der die Mitglieder spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. (Seit 2.4.93 beschlossen.)

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
- b) Entlastung der unter a) genannten Personen
- c) Prüfung der Kasse und Wahl von zwei Kassenprüfern
- d) Allgemeines

Der 1. Vorsitzende eröffnet und leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen und deren Ergebnisse ist eine Niederschrift im Protokollbuch der SG 1858 aufzunehmen. Die Aufnahme der gefassten Beschlüsse, Verhandlungen und Ergebnisse hat durch den Schriftführer sinngemäß und bei satzungsändernden Beschlüssen wörtlich zu erfolgen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme der § 14 und 15, zu deren Entscheidung mindestens 50% aller Mitglieder mit zwei Drittel Stimmenmehrheit erforderlich ist.

Kommt keine 50%-ige Anwesenheit zustande, so entscheidet nach vier Wochen Sperrfrist die Anzahl der zu einer Nach-Versammlung erschienen Mitglieder mit zwei Drittel Stimmenmehrheit.

Bei Vorstands-Wahlen dürfen auch abwesende Mitglieder gewählt werden, sofern sie ihre Zustimmung für die Kandidatur auf eine Vorstandsposition schriftlich erteilt haben.

§13

Die außerordentliche Versammlung:

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Tagen einberufen.

Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Einberufung der ordentlichen Versammlung Gültigkeit haben.

Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche.

§14

Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen sind nur mit Zustimmung der Vollversammlung zulässig und rechtskräftig.

§15

Auflösung des Vereins:

Über die Auflösung des Vereins kann nur die Vollversammlung beschließen und entscheiden.

§16

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Friedrichsdorf/Taunus zur ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Verwendung für Zwecke der Leibeserziehung und Jugendpflege,

Die vorstehende Satzung wurde von der Vollversammlung am 3. April 1993 einstimmig angenommen. Änderung §5 vom 13.3.94.

Ende der Satzung.

Weitere Informationen:

Der Verein besteht satzungsgemäß aus den Mitgliedern und dem Vorstand. Die in der Satzung als "Schießausschuss" bezeichneten 3 Beisitzer sind:

1. Der Schützenmeister
2. Der Gewehrwart
3. Der Pistolenwart

Ihnen obliegt die Organisation der sportlichen Aspekte des Schießbetriebes. Dem Schützenmeister obliegt außerdem die Einteilung der Vereinsmitglieder zur sogenannten "Standaufsicht".

Die während der jeweiligen offiziellen Schießzeiten zur Standaufsicht eingeteilten Mitglieder tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften am Stand. Die Standaufsicht ist demzufolge besonders für die sachgerechte Handhabung und den Umgang mit den Waffen aller auf dem Stand befindlicher Personen zuständig. Die Standaufsicht ist deshalb während des Schießbetriebes auf dem Stand und in den Aufenthaltsräumen weisungsbefugt. Wer jeweils die Standaufsicht führt wird durch Aushang im Aufenthaltsraum des Standes festgelegt.

Jeder Schütze ist durch seine Mitgliedschaft im Verein zunächst grundsätzlich unfallversichert. Nimmt er aktiv am Schießbetrieb teil, trägt er sich zu jedem Termin erneut vor Beginn des Schießens in ein im Aufenthaltsraum ausliegendes "Schießbuch" (Teilnahmebuch) ein. Mit diesem Eintrag tritt der persönliche Versicherungsschutz in Kraft. Deshalb ist es unbedingt notwendig, dass sich jeder Schütze vor Beginn des Schießens einträgt. Diese Eintragungen sind auch für den zum Waffenerwerb notwendigen Nachweis der Teilnahme am sportlichen Schießen notwendig. Der Schütze kann entscheiden, ob er zu jedem Termin ein jeweiliges Standgeld zahlt, oder ob er eine jährliche Dauerkarte erwirbt und den Besitz dieser Dauerkarte im Schießbuch vermerkt.